

1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen (nachfolgend: "AVB") gelten für alle Geschäftsbeziehungen der Reber GmbH (nachfolgend: "Reber") mit ihren Kunden (nachfolgend: "Käufer"). Die AVB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

Die AVB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (nachfolgend: "Ware"), unabhängig davon, ob Reber die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 651 BGB). Die AVB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Käufer, ohne dass in jedem Einzelfall erneut auf sie hingewiesen werden muss.

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Reber ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn Reber in Kenntnis der AGB des Käufers die Lieferung vorbehaltlos ausführt. Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben stets Vorrang vor diesen AVB; für ihren Inhalt ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von Reber maßgebend.

2. Angebote und Vertragsschluss

Angebote von Reber sind freibleibend. Aufträge und Kaufabschlüsse werden erst dann verbindlich, wenn sie von Reber schriftlich bestätigt worden sind oder durch Lieferung erfüllt werden. Als Vertragsinhalt gilt nur das, was schriftlich im Bestellschein/Angebot enthalten ist oder mangels eines solchen in der Auftragsbestätigung niedergelegt ist und binnen einer Woche nach Erhalt unwidersprochen bleibt.

Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung des Käufers ab, gilt die Abweichung als genehmigt, sofern der Käufer nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Auftragsbestätigung schriftlich widerspricht. Zur Fristwahrung ist der Zugang des Widerspruchs bei Reber maßgebend.

3. Preise und Mehrwertsteuer

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der am Tag der Lieferung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt der jeweilige Preis ab Auslieferungslager bzw. Niederlassung von Reber.

4. Zahlung

Rechnungen von Reber sind zur sofortigen Zahlung in bar nach Rechnungseingang fällig, soweit keine besonderen Zahlungstermine vereinbart sind. Bei Zahlungsverzug ist Reber berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen; weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

5. Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrecht

Ein Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrecht steht dem Käufer nur zu, wenn es auf demselben Vertragsverhältnis beruht und der betreffende Anspruch des Käufers unstreitig oder rechtskräftig festgestellt ist.

6. Aufrechnung und Abtretung

Die Aufrechnung ist nur mit einer unstreitigen, von Reber anerkannten oder rechtskräftig gegen Reber festgestellten Forderung zulässig; im Übrigen ist sie ausgeschlossen. Widerklage ist in entsprechender Weise ausgeschlossen. Der Käufer kann Ansprüche gegen Reber nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Reber abtreten.

7. Lieferzeiten

Lieferzeiten beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung von Reber. Bei Lieferung auf Abruf gilt eine angemessene Frist von mindestens drei Wochen ab Eingang des Abrufs bei Reber als vereinbart.

8. Lieferhindernisse und höhere Gewalt

Fristen laufen nicht oder verlängern sich entsprechend, wenn der Käufer ihm obliegende Verpflichtungen, insbesondere Anzahlungen, nicht fristgerecht erbringt. Maßgeblich ist das Datum der Gutschrift auf dem Konto von Reber.

Ereignisse höherer Gewalt berechtigen Reber – auch wenn sie bei einem Vorlieferanten eintreten – die Lieferung oder Leistung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt gleichgestellt sind Streik, Aussperrung, Mobilmachung, Krieg, Blockade, Aus- und Einfuhrverbote, Verkehrssperren sowie sonstige nicht von Reber beeinflussbare Umstände, die die Lieferung unzumutbar erschweren oder unmöglich machen. Reber wird den Käufer unverzüglich über Grund und voraussichtliche Dauer der Verzögerung unterrichten.

9. Versand und Gefahrübergang

Der Versand erfolgt auch bei vereinbarter Frankolieferung auf Gefahr des Käufers. Eine Transportversicherung wird nur auf schriftliche Weisung und auf Kosten des Käufers abgeschlossen.

10. Versandbereitschaft

Verzögert sich der Abtransport versandbereit gestellter Ware aus Umständen, die Reber nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr vom Tag der Versandbereitschaft an auf den Käufer über. Lieferfristen gelten in diesem Fall als mit dem Tag der Versandbereitschaft erfüllt.

11. Teillieferungen

Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Käufer zumutbar sind.

12. Mängelansprüche und Gewährleistung

Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Mon-

tage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften beim Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher (§§ 478, 479 BGB).

Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, ist Reber hiervon unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Als unverzüglich gilt eine Anzeige, die innerhalb von zwei Wochen erfolgt; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) sind innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung von Reber für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann Reber zunächst wählen, ob Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) geleistet wird. Das Recht zur Verweigerung der gewählten Art der Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen bleibt unberührt. Reber ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung von der Zahlung des fälligen Kaufpreises abhängig zu machen; dem Käufer bleibt das Recht, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

Der Käufer hat Reber die zur Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Die Kosten für Transport, Wege, Arbeit und Material trägt Reber, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich ein Mangelbeseitigungsverlangen als unberechtigt heraus, kann Reber Ersatz der entstandenen Kosten verlangen.

In dringenden Fällen (z. B. Gefährdung der Betriebssicherheit, Abwehr unverhältnismäßiger Schäden) hat der Käufer das Recht zur Selbstvornahme und kann Ersatz der objektiv erforderlichen Aufwendungen verlangen. Reber ist unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn Reber nach den gesetzlichen Vorschriften berechtigt wäre, die Nacherfüllung zu verweigern.

Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder eine vom Käufer gesetzte angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich, kann der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht kein Rücktrittsrecht. Schadensersatzansprüche des Käufers bestehen nur nach Maßgabe von § 15.

13. Verjährung

Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr

ab Auslieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Unberührt bleiben die gesetzlichen Sonderregelungen für Bauwerke und Baustoffe (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB), dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB), bei Arglist des Verkäufers (§ 438 Abs. 3 BGB) sowie für Ansprüche im Lieferantenregress (§ 479 BGB).

Die vorstehenden kaufrechtlichen Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) führte im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährungsfrist. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt. Schalungsmaterialien, die nicht in die Substanz des Bauwerks eingehen, sind keine Baustoffe im Sinne des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB.

14. Gebrauchte Sachen

Der Verkauf gebrauchter Sachen erfolgt unter Ausschluss aller Mängelansprüche. Vorbehalten bleiben dem Käufer Schadensersatzansprüche aufgrund von Mängeln im Rahmen der in § 15 getroffenen Regelungen sowie etwaige Aufwendungsersatzansprüche gem. § 284 BGB.

15. Haftung

Soweit sich aus diesen AVB nichts anderes ergibt, haftet Reber bei Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften. Auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – haftet Reber bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit uneingeschränkt.

Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Reber nur:

- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
- für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht), deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf; in diesem Fall ist die Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit Reber einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat. Für die sichere Verwendung von Reber-Produkten ist die jeweils aktuelle Aufbau- und Verwendungsanweisung (Anwenderinformation) zu beachten. Diese erhalten Sie kostenlos unter der Anschrift von Reber oder als Download unter www.reber-schalungssysteme.de.

Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn Reber die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des

Käufers (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) ist ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

16. Annahmeverzug

Gerät der Käufer in Ab- und/oder Annahmeverzug, ist Reber berechtigt, die zu liefernden Gegenstände auf Kosten und Gefahr des Käufers bei einem Spediteur oder Lagerhaus einzulagern. Für eine Lagerung bei Reber kann ein angemessenes Entgelt verlangt werden.

17. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behält sich Reber das Eigentum an den verkauften Waren vor. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat Reber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die Reber gehörenden Waren erfolgen.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist Reber berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen diese Rechte nur geltend gemacht werden, wenn dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt wurde oder eine Fristsetzung gesetzlich entbehrlich ist. Der Käufer ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterzuveräußern und/oder zu verarbeiten.

18. Erweiterter Eigentumsvorbehalt

Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei Reber als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, erwirbt Reber Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren.

Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils von Reber zur Sicherheit ab; Reber nimmt die Abtretung an. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben Reber ermächtigt. Reber verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel der Leistungsfähigkeit vorliegt.

Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen von Reber um mehr als 10 %, werden auf Verlangen des Käufers

Sicherheiten nach Wahl von Reber freigegeben.

19. Verwahrung der Vorbehaltsware

Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware für Reber unentgeltlich. Er hat sie gegen die üblichen Gefahren in gebräuchlichem Umfang zu versichern und tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete in Höhe des jeweiligen Rechnungswerts der Ware an Reber ab; Reber nimmt die Abtretung hiermit an.

20. Nutzungsrechte und Geheimhaltung

Sämtliche Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte an allen von Reber für das Bauvorhaben erstellten Unterlagen (verkörpert oder in elektronischer Form) sowie an den für das Bauvorhaben erbrachten Leistungen verbleiben bei Reber. Der Käufer verpflichtet sich, sämtliche ihm von Reber übermittelten Informationen bezüglich des Projekts (insbesondere Pläne, technische Unterlagen, Verfahrensbeschreibungen) vertraulich zu behandeln und seine Mitarbeiter entsprechend zur Geheimhaltung zu verpflichten.

Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die dem Käufer nachweislich bereits vor der Mitteilung durch Reber bekannt waren, die er rechtmäßig von Dritten erhalten hat oder erhält, oder die allgemein bekannt sind bzw. ohne Verstoß gegen diese Vereinbarung allgemein bekannt werden. Für jeden Fall einer schuldhaften Zuwiderhandlung kann Reber vom Käufer die Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe verlangen, die Reber nach billigem Ermessen festlegt und die im Streitfall vom zuständigen Gericht überprüft wird. Je zwei Wochen einer fortgesetzten Verletzungshandlung gelten als selbständiger Verstoß. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt; eine gezahlte Vertragsstrafe ist auf etwaige Schadensersatzansprüche anzurechnen und stellt den Mindestschaden dar.

21. Einhaltung von Exportbestimmungen

21.1 Der Käufer darf weder direkt noch indirekt nach Russland oder Weißrussland oder zur Verwendung in Russland oder Weißrussland Waren verkaufen, exportieren oder reexportieren, die im Rahmen oder in Verbindung mit diesem Vertrag geliefert wurden, einschließlich – aber nicht beschränkt auf – Material, Zeichnungen, Lizenzen und andere Rechte an geistigem Eigentum, soweit diese in den Anwendungsbereich der jeweils geltenden EU-Sanktionsregelung fallen.

21.2 Der Käufer wird sein Bestes tun, um sicherzustellen und zu überwachen, dass das Verhalten von Dritten weiter unten in der Lieferkette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, den Zweck von Ziffer 21.1 nicht vereitelt.

21.3 Jede Verletzung der Ziffern 21.1 oder 21.2 stellt einen wesentlichen Vertragsverstoß dar; Reber ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag ohne jegliche Haftung fristlos zu kündigen.

21.4 Der Käufer wird Reber unverzüglich über alle Probleme bei der

Anwendung der Ziffern 21.1 oder 21.2 informieren, einschließlich aller relevanten Aktivitäten von Dritten, die den Zweck von Ziffer 21.1 vereiteln könnten.

22. Verpackungsrücknahme

Reber nimmt Verpackungen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zurück. Käufer, die keine privaten Haushalte sind, müssen Verpackungen im ausliefernden Lager von Reber zurückgeben oder selbst nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes entsorgen.

23. Erfüllungsort

Als Erfüllungsort für die Verpflichtungen beider Vertragsteile wird der Sitz von Reber GmbH vereinbart.

24. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten ist der Sitz von Reber GmbH. Reber ist jedoch auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu klagen.

25. Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG).

26. Datenschutz

Reber prüft regelmäßig bei Vertragsabschlüssen und in bestimmten Fällen, in denen ein berechtigtes Interesse vorliegt, auch bei Bestandskunden die Bonität. Dazu arbeitet Reber mit der Creditreform, Hammfelddamm 13, 41460 Neuss, zusammen. Zu diesem Zweck werden Name und Kontaktdaten des Käufers an die Creditreform übermittelt. Die Informationen gem. Art. 14 EU-DSGVO zur dortigen Datenverarbeitung finden Sie unter:

<https://www.creditreform.de/datenschutz/>.